



Haftung des Domain-Registrars in AT?

Domain Pulse 2010
Luzern, 01.02.2010

Mag. Michael Pilz
Rechtsanwalt

Freimüller/Obereder/Pilz& Partner
Rechtsanwälte GmbH - Wien
www.jus.at

Haftung des Registrars – ein kurzer historischer Rückblick:

- März 1997: Hausdurchsuchung und Hardwarebeschlagnahme in den Räumlichkeiten eines Providers in Wien:
 - Kunde hatte mutmaßliche Kinderpornographie auf dem Server des Host-Providers abgelegt
- Die österreichischen Provider rufen zum Internetstreik auf:
 - Am 25.3.1997 werden alle Internet-Verbindungen in ganz Ö von 16 – 18 Uhr unterbrochen; gefordert werden klarere rechtliche Regelungen
- März 1999: Freispruch der Geschäftsführer des Providers:
 - Keine strafrechtliche Haftung der Geschäftsführer des ISP, die von den abgespeicherten Inhalten keine Kenntnis hatten

Hilfe, Gehilfe!

Zur rechtlichen Rolle des Registrars

- Registrar ist in der Regel GEHILFE des Domaininhabers
 - hat Auftrag des Domaininhabers
 - handelt in dessen Namen und auf dessen Rechnung
 - verfügt uU zusätzlich über besonderes Vertragsverhältnis zur nic.at („Registrar-Vertrag“)
- Registrar ist mehr als Gehilfe, wenn er
 - die Domain, wenn auch über Auftrag, im eigenen Namen registriert, zB als Domain-Treuhänder
 - besondere Domain-Dienste betreibt, zB Domainparking

Regelung der Rolle des Registrars in den AGBs der nic.at

- **3.1.2. Registrierung durch bevollmächtigte Vertreter**
 - Die Beantragung der Registrierung einer Domain oder die Änderung von Eintragungen kann vom Antragsteller direkt oder durch einen von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter vorgenommen werden. Wer die Delegation einer Domain oder die Abänderung von Eintragungen in fremdem Namen beantragt, erklärt damit, über eine entsprechende Ermächtigung und Bevollmächtigung zu verfügen; widrigenfalls wird er **nic.at** vollständig schad- und klaglos halten (Ersatz aller daraus resultierenden Nachteile), insbesondere auch im Hinblick auf Ansprüche Dritter, die auf Grund der vollmachten Eintragung gegenüber **nic.at** geltend gemacht werden.

[...]

- **3.9. Registrar**
 - nic.at bietet dem Domaininhaber die Möglichkeit, den Antrag auf Registrierung und die Verwaltung einer Domain über einen Registrar durchzuführen. Rechnungsempfänger dieser Domain muss dabei stets ein Registrar sein, der dies **nic.at** bekannt geben muss. Die unter den Punkten 3.5. bis 3.7. genannten Transaktionen können auch direkt mit dem Registrar abgewickelt werden, wobei der Registrar beim Inhaberwechsel und bei der Kündigung als Vermittler gegenüber **nic.at** fungiert. Die aktuelle Liste aller Registrare ist unter www.nic.at/registrare abrufbar.

Registrar betreibt einen „Dienst der Informationsgesellschaft“

- Richtlinie 2000/31 EG („E-Commerce RL“) definiert „Dienste der Informationsgesellschaft“ und beschränkt die Haftung der Dienstleister
 - Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist eine in der Regel gegen Entgelt, elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Empfängers erbrachte Dienstleistung
 - Registrar erbringt die Dienstleistung (Betrieb des Nameservers, Domainhosting) gegenüber dem Kunden gegen Entgelt und stellt die Leistung (Erreichbarkeit der Domain) im Fernabsatz zur Verfügung
- In Österreich umgesetzt durch § 3 Zif. 2 ECG (E-Commerce-Gesetz)

E-Commerce RL und ECG beschränken die Haftung der Dienstleister

- Keine allgemeine Überwachungspflicht der Nutzer (Art. 15 EC-RL bzw. § 18 ECG)
- Keine Haftung für von im Auftrag des Nutzers gespeicherte Inhalte, so lange
 - der Anbieter keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtswidrigkeit hat
 - sich der Anbieter keiner Umstände bewusst ist, aus denen die Rechtswidrigkeit offensichtlich wird
 - der Anbieter unverzüglich die Inhalte löscht oder sperrt, wenn er solche Kenntnis oder solches Bewusstsein erlangt(Art. 14 EC-RL bzw. § 16 ECG)

... aber: Zu früh gefreut!

- Haftungsbeschränkungen nach der EC-RL und dem ECG berühren nicht
 - die Frage der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Dienstleisters
 - das Bestehen allfälliger Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung
- ECG legt keine neuen Haftungsvoraussetzungen fest, sondern beschränkt nur Haftungen, die nach existierenden materiell-rechtlichen Normen (zB. Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht) bestehen.

Haftung des Registrars als Gehilfe

Für rechtswidriges Verhalten haften nicht nur der unmittelbare Täter, sondern auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen:

- Gehilfe ist jeder, der
 - die Tat überhaupt erst ermöglicht, oder
 - den Täter bewusst fördert, oder
 - sonst zur Ausführung der Tat beiträgt, oder
 - die Tat nur erleichtert.

Begrenzung der Gehilfenhaftung

- Judikatur hat die Gehilfenhaftung für Registrare sehr eng begrenzt:
Die Haftung besteht nur, wenn
 - der Verletzte unter Darlegung des Sachverhaltes ein Einschreiten des Providers verlangt
 - die Rechtsverletzung für den juristischen Laien offensichtlich und ohne weitere Nachforschungen erkennbar ist
 - der Provider dann in Kenntnis der Rechtsverletzung nichts unternimmt und damit den Verstoß des unmittelbaren Täters fördert

Beispiele aus der Judikatur des OGH:

- OGH v. 6.7.2004, 4 Ob 66/04 s - megasex.at:
Wettbewerbsverletzung des Domaininhabers und Betreibers der Seite.
Provider war zur Sperre aufgefordert worden, schaltete die Seite aber wieder frei. Eine Haftung des Providers als Gehilfe wurde verneint.
- OGH v. 24.5.2005, 4 Ob 78/05g – flirty.at:
Verstoß gegen das Preisauszeichnungsgebot
Provider wurde unter Darlegung des Sachverhaltes informiert.
Dennoch keine Gehilfenhaftung, da Verletzung für den juristischen Laien keinesfalls erkennbar war.
- OLG Innsbruck v. 24.5.2005, 2R 114/05 i – dietiwag.at II:
Kreditschädigende Äußerungen auf der Website
Haftung des Providers bejaht, da Ehrenbeleidigungen auch vom juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen erkennbar waren.

Materiellrechtliche Grundlagen

- Mögliche Rechtsverletzungen durch eine Domain nach österreichischem Recht:
 - Markenrecht und Kennzeichenrecht
 - Wettbewerbsrecht
 - Namensrecht
 - Strafrecht

- Rechtsfolgen:
 - Unterlassung, Beseitigung
 - Schadenersatz
 - Urteilsveröffentlichung
 - eventuell strafrechtliche Folgen

Haftung ausländischer Registrare?

- Anwendbarkeit des österreichischen Rechts ist möglich, wenn ein Schaden im Inland eintritt oder österreichische Gerichte angerufen werden können (Schutzlandprinzip)
- Österreichische Gerichte sind zur Entscheidung jedenfalls zuständig, wenn schädigendes Ereignis im Inland eintritt (vgl. Art. 5 Zif. 3 EuGVVO)
- Beschränkung der inländischen Zuständigkeit durch das Herkunftslandprinzip der EC-RL und des ECG (vgl. §§ 20 f ECG)

Zusammenfassung

- Die Haftung des Registrars für von ihm für Dritte registrierte oder gehostete Domains unterliegt sehr strengen Voraussetzungen. Sie besteht nur, wenn ihm der Sachverhalt vom Verletzten oder einer Behörde dargelegt wird und auch der juristische Laie ohne weitere Nachforschungen die Rechtswidrigkeit der aufgezeigten Umstände erkennt.
- Der Registrar ist dann zur Sperre des Zugangs zur Domain verpflichtet, kommt er dieser Verpflichtung nach, bestehen keine weiteren Ansprüche gegen ihn.
- Eine Haftung ausländischer Registrare ist grundsätzlich vorstellbar und kann im Inland durchgesetzt werden.



... vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Mag. Michael Pilz, Rechtsanwalt
Freimüller/Obereder/Pilz & Partner
Rechtsanwälte GmbH

A - 1080 Wien, Alser Straße 21
michael.pilz@jus.at www.jus.at